

Darlehensvertrag

zwischen

der FWR Bürger Energie eG Markt Bibart
91477 Markt Bibart
Altmannshausen 87

im Folgenden Darlehensnehmerin genannt,

und

im Folgenden Darlehensgeber genannt.

1. Auszahlung

Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

Euro,
(in Worten)

bereit.

**Der Darlehensgeber überweist die Darlehenssumme in voller Höhe auf das Konto: IBAN
DE82 7606 9559 9107 1276 42/BIC GENODEF1NEA bei der VR meine Bank eG.**

2. Verzinsung

Das Darlehen ist mit 1,50 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.

Die Zinsen werden jeweils für das Kalenderjahr zum 31.12. berechnet und spätestens zum 1. Juli des Folgejahres ausbezahlt.

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto

.....
(IBAN, BIC, BANK)

zu überweisen.

3. Nachrang

Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Darlehensnehmerin herbeiführen würden.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der Darlehensnehmerin wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit der Darlehensnehmerin vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

4. Laufzeit/Kündigung/Rückzahlung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 6 ½ Jahren und endet am 30.06.2023.

Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.

Am Ende der Laufzeit wird das Darlehen am 30.06.2023 in voller Höhe von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt auf das unter Punkt 2 dieses Vertrages angegebene Bankkonto.

5. Abtretung/Verpfändung

Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung der Darlehensnehmerin.

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen die Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

6. Sonstiges

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien. Eine Änderung von Ziffer 3 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz der Darlehensnehmerin.

Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Darlehensnehmerin am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(Ort, Datum)

(Darlehensgeber)

(Darlehensnehmerin)

Widerrufsbelehrung (bei Verbraucherverträgen)

Ich wurde darüber belehrt, dass ich den Abschluss des vorstehenden Darlehensvertrages innerhalb von zwei Wochen in Textform (schriftlich, per Telefax, per e-mail etc.) ohne Angabe von Gründen gegenüber der FWR Bürger Energie eG Markt Bibart, Altmannshausen 87, 91477 Markt Bibart widerrufen kann. Die Frist beginnt am Tag nach Abgabe meiner Erklärungen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

(Ort, Datum)

(Darlehensgeber)

Information über Risiken eines Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht

Bei einem **Nachrangdarlehen** tritt das Mitglied mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens und der Zinsen hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger der Genossenschaft zurück.

Im Insolvenzverfahren gilt der Rangrücktritt auch gegenüber den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung. Im Klartext bedeutet dies, dass erst wenn alle anderen Gläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger befriedigt sind, eine Rückzahlung der nachrangigen Darlehen erfolgt.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, so erfolgt **keine** bzw. **nur eine anteilige Rückzahlung** an Gläubiger der nachrangigen Darlehen.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der **Zinsen** solange und soweit **ausgeschlossen**, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Genossenschaft herbeiführen würde.

Die Genossenschaft hat somit vor der Rückzahlung aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an das Mitglied zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Bei dem nachrangigen Darlehen handelt es sich nicht um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht das Mitglied der Genossenschaft ein **unternehmerisches Geschäftsrisiko** ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Eine **Prospektpflicht** besteht für das Nachrangdarlehen, das einem Mitglied der Genossenschaft gewährt wird nicht.

Ich bestätige den Erhalt dieses Informationsblattes

Ort, Datum

Name (bitte in Druckbuchstaben)

Unterschrift